

## **Beschluss des Medienpolitischen Expertenkreises der CDU Deutschlands**

### **Reform des Medienkonzentrationsrechts im Rundfunk**

#### **– Sicherung der Meinungsvielfalt und Qualität im Zeitalter der Digitalisierung –**

Der Mediensektor ist ein wichtiger Kulturfaktor und gehört zu den volkswirtschaftlichen Motoren unserer Zeit. Medienpolitik ist aber mehr als Wirtschafts- und Standortpolitik. Freie Medien sind ein besonders schützenswertes Kulturgut und ein zentrales Element unserer freiheitlichen Ordnung mit einer herausgehobenen Verantwortung.

Die zunehmende Digitalisierung, die damit einhergehende Annäherung der Medien untereinander und die Internationalisierung der Medienbranche insgesamt führen zu einem grundlegenden Wandel der Medienbranche. Gerade die Bedeutung des Internets hat in den letzten Jahren massiv zugenommen – nicht ohne Folgen für die traditionellen Medien. Aber auch in einer sich schnell wandelnden Medienwelt ist die wichtigste Grundlage für eine funktionsfähige Medienordnung in unserem demokratischen Staatswesen die Sicherung der Vielfalt und Qualität der Medien. Aus unserer Sicht ist es auch die Aufgabe der Medien selbst, sich daran aktiv zu beteiligen.

Die Rahmenbedingungen für den Mediensektor als einen Innovations- und Wachstumsmarkt müssen so gestaltet werden, dass sich diese für die Zukunft des Landes wichtige Branche bestmöglich entwickeln und ihrem Informations- und Kulturauftrag nachkommen kann. Es gilt daher, das Medienkonzentrationsrecht aufgrund dieser veränderten Voraussetzungen zu überprüfen. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass das Medienkonzentrationsrecht den Zuschaueranteil im Fernsehen zum Maßstab hat, sich die Wichtigkeit des Fernsehens aber im Verhältnis zum Internet deutlich verschoben hat. Dennoch kann das Fernsehen nach wie vor als Leitmedium der Meinungsbildung angesehen werden.

Aus Sicht des Medienpolitischen Expertenkreises muss eine Reform des Medienkonzentrationsrechts zum Ziel haben,

1. die Meinungsvielfalt und Qualität zu sichern und
2. die aktuellen Marktentwicklungen zu berücksichtigen sowie deutsche Medienanbieter vor allem gegenüber ausländischen Anlegern nicht zu benachteiligen.

Wichtig ist aufgrund der zunehmenden Annäherung der einzelnen Mediengattungen untereinander eine nachvollziehbare Zuordnung der crossmedialen Aktivitäten von Medienunternehmen. Kernpunkt einer Reform ist damit die Frage nach den Kriterien zur Gewichtung der unterschiedlichen (medienrelevanten verwandten und relevanten) Medienmärkte und ihrer möglichen Bedeutung für den Meinungsbildungsprozess. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass ein schlüssiges Rechenmodell mit einer einheitlichen Berechnungsbasis schwierig zu finden ist. Es werden daher die Überlegungen unterstützt, eine empirische Herangehensweise zu prüfen. Gleichwohl müssen die Verhältnisse zwischen den einzubeziehenden Märkten regelmäßig überprüft werden, um flexibel auf die Medienentwicklung reagieren zu können.

Außerdem gilt es aus Sicht des Medienpolitischen Expertenkreises der CDU Deutschlands, folgende Punkte bei einer Reform des Medienkonzentrationsrechtes zu beachten:

1. Es ist davon auszugehen, dass sich im Fernsehen ein maßgeblicher Einfluss auf die Meinungsbildung erst ab einem gewissen Zuschauer-Marktanteil ergibt. → Es wird gefordert, dass eine Prüfung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) erst ab einer Aufgreifschwelle von 25 Prozent eingeleitet werden darf.
2. Es ist davon auszugehen, dass beispielsweise ein Vollprogramm oder ein Sender mit dem Schwerpunkt „Information“ mehr Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung hat als ein Sender mit dem Schwerpunkt „Teleshopping“. → Es wird gefordert, dass Programminhalte bei der Überprüfung, ob vorherrschende Meinungsmacht gegeben ist, unterschiedlich bewertet werden müssen, ob sie eine starke bis geringe Meinungsrelevanz entfalten.
3. Es ist davon auszugehen, dass bei Minderheitsbeteiligungen an Medienunternehmen, die aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung nur eine reduzierte Einflussnahme ermöglichen, kein vorherrschender Meinungseinfluss ausgeübt wer-

den kann. → Es wird gefordert, dass in diesem Fall der Zuschauer-Marktanteil eines anderen Veranstalters einem Unternehmen nur in der Höhe zugerechnet wird, in der es an diesem Veranstalter beteiligt ist.

4. Es ist davon auszugehen, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen bei einer festgestellten meinungsbeherrschenden Stellung im Hinblick auf mögliche Handlungsmöglichkeiten der KEK zu unflexibel sind. → Es wird gefordert, einen differenzierten Katalog zur Vielfaltssicherung in das Medienkonzentrationsrecht aufzunehmen.
5. Es ist davon auszugehen, dass sich die Planungssicherheit für Medienunternehmen erhöht, wenn die KEK innerhalb eines festen Zeitraumes eine Entscheidung, ob eine vorherrschende Meinungsmacht vorliegt, treffen muss. → Es wird gefordert, die zeitliche Dauer einer KEK-Prüfung zu begrenzen.

Vielfalts- und Qualitätssicherung können jedoch nicht nur über gesetzliche Auflagen erzwungen werden, sondern auch durch gezielte Anreizsetzungen aktiv befördert werden. Es gilt zu prüfen, ob die Rundfunkgesetzgebung durch ein so genanntes Anreizmodell zu ergänzen ist. Gleichzeitig muss beachtet werden, dass die Wachstumsaussichten und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Medienanbieter nicht durch überflüssige Regulierung gefährdet werden. Es ist wichtig, einen Regelungsrahmen zu schaffen, der das richtige Maß einhält zwischen Sicherung der Meinungsvielfalt und unternehmerischer Freiheit. Es ist außerdem wichtig, den aktuellen Regelungsrahmen bei den so genannten Fensterprogrammen (Regionalprogrammen) und den Drittsendezeiten beizubehalten sowie gegebenenfalls fortzuentwickeln.

Außerdem ist Rundfunk für den Medienpolitischen Expertenkreis in erster Linie ein Kultur- und in zweiter Linie ein Wirtschaftsgut. So werden nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und dem Rundfunkstaatsvertrag an die privaten Anbieter inhaltlich zwar geringere Anforderungen als an die öffentlich-rechtlichen Fernsehanbieter gestellt, dennoch sollte auch hier stärker auf Qualität gesetzt werden. Auch der private Rundfunk hat eine gesellschaftliche Verantwortung, der er nachkommen muss. Informationen und gesellschaftlich wichtige Inhalte sind verpflichtende Programmanteile eines Vollprogramms. Ein Vollprogramm ist ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Infor-

mation, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden. Der Informationsanteil muss in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Sendet ein Programm also ein deutlich erhöhtes Mehr an Informationen und ein deutlich erhöhtes Mehr an gesellschaftlich wichtigen Inhalten (wie z. B. Nachrichten, regionale/lokale Inhalte oder hochwertige Kindersendungen), sind aus Sicht des Medienpolitischen Expertenkreises folgende Anreize – auch unabhängig von einer Reform des Medienkonzentrationsrechtes – für eine gesetzliche Umsetzung zu prüfen:

1. Verpflichtende Übertragung (must-carry Regelung) auf allen wichtigen Verbreitungswegen
2. Bevorzugte Auffindbarkeit auf Plattformen und in elektronischen Programmführern (EPGs)
3. Flexibilisierung von Werbebeschränkungen, z. B. im Bereich des Split-Screenings
4. Ausweitung des bereits bestehenden Bonussystems z. B. für Regionalberichterstattung, für Flächen für Drittanbieter im Online-Bereich, für Barrierefreiheit, für journalistische Nachwuchsförderung oder für deutsche Produktionen

Es gilt, das Anreizmodell nach zwei Jahren zu überprüfen.

Der Medienpolitische Expertenkreis der CDU Deutschlands fordert die Landesregierungen auf, das Medienkonzentrationsrecht für den Rundfunk in diesem Sinne zu überarbeiten.